



GEMEINDE MICHELDORF

Hauptstraße 28, 9322 Micheldorf
04 268 2020 | micheldorf@ktn.gde.at | www.micheldorf-gv.at

Sitzungsgeldverordnung
GZ: 004-0/1/2025

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 28.04.2025,
Zahl 004-0/1/2025, mit der das Sitzungsgeld
der Mitglieder des Gemeinderates festgelegt wird
(Sitzungsgeldverordnung)**

Gemäß § 29 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 95/2024, wird verordnet:

**§ 1
Sitzungsgeld**

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates - bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates - vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

**§ 2
Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird mit 160,- Euro festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Micheldorf vom 29.05.2024 Zahl: 004-0/1/2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister

